

Satzung des Vereins für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte e.V.

Präambel

Der Verein für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte steht in der Nachfolge der kirchengeschichtlichen Arbeit, die 1902 mit der Gründung des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte begonnen wurde und zuletzt in der Form eines unselbständigen Werks der Landeskirche als Arbeitsgemeinschaft für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte weitergeführt wurde. Seit 1904 wird im Zusammenhang dieser Arbeit das Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte herausgegeben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Verein für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein strebt die Anerkennung als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne von Art. 94 Abs. 2 der Grundordnung an.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verein dient der Erforschung und Darstellung der Berlin- Brandenburgischen Kirchengeschichte. Er hat die Aufgabe, die Verbreitung kirchengeschichtlicher Kenntnisse zu fördern und zu einer Erinnerungskultur in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beizutragen. Dabei hält er enge Verbindung zum Verein für schlesische Kirchengeschichte.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Forschungen und Veröffentlichungen zur Kirchengeschichte Berlin-Brandenburgs;
2. die regelmäßige Herausgabe des Jahrbuchs für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte (JBBKG);
3. Veranstaltung historischer Vorträge und Tagungen in Berlin und Brandenburg
4. Exkursionen zu historisch bedeutsamen Orten;
5. Pflege historischer Gedenktage;
6. Vernetzung und Unterstützung der regionalen kirchengeschichtlichen Arbeit, insbesondere der regionalen kirchlichen Arbeitsgemeinschaften (Prignitz, Uckermark) und einzelner kirchengeschichtlicher Projekte;
7. Zusammenarbeit mit anderen territorialkirchengeschichtlichen Vereinen;
8. Unterstützung der Gemeinden bei der Erforschung der eigenen Geschichte;
9. Beratung der Kirchenleitung in kirchengeschichtlichen Fragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder sonst durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen werden nur erstattet, soweit diese notwendig sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Vereine erwerben die korporative Mitgliedschaft. Archive und Bibliotheken können über ihre Träger Mitglied werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Diese ist an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Beitrag ermäßigt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 1. April zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (beim Vorstand) schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Tagesordnung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts;
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 9 Abs.1, Zi.1;
7. Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
9. Entscheidung über Berufungen in Ausschlussverfahren und
10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladungsfrist nach Abs.1 gilt auch hier.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kasse einmal jährlich zu prüfen haben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister sowie deren Stellvertreter und weitere Mitglieder. Dabei hat die Mitgliederversammlung darauf zu achten, dass die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder von 12 nicht überschritten wird.
2. Der Herausgeberkreis für das Jahrbuch und jede regionale kirchliche Arbeitsgemeinschaft entsendet je ein Mitglied in den Vorstand. Die Benennung von Vertretern für den Fall der Verhinderung ist möglich.
3. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand von Amts wegen an.

Die Mitglieder des Vorstands müssen der evangelischen Kirche angehören. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Vertreter befugt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter des Herausgeberkreises des Jahrbuchs und dem Geschäftsführer. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung zwischen den mindestens zweimal im Jahr einzuberufenden Sitzungen des Vorstands. Er kann bestimmte Aufgaben der laufenden Geschäftsführung an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Das Landeskirchliche Archiv bildet die Geschäftsstelle des Vereins. Der Landeskirchenarchivdirektor ist Geschäftsführer des Vereins.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erbracht.

(3) Der Vorstand beruft die Herausgeber des Jahrbuches für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte auf Vorschlag des Herausgeberkreises. Gleiches gilt für den Fall der Abberufung. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse und Fachbeiräte berufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 14 Tage.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem Verfahren zustimmt und kein Mitglied widerspricht.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hat bei der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzuliegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung des Jahresberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. Planung der Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar einer dem Zweck des Vereins entsprechenden gemeinnützigen wissenschaftlichen Verwendung zuzuführen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inklusive Sprache

In dieser Satzung wird durchgängig das grammatikalische Geschlecht verwendet, um Männer und Frauen gemeinsam zu bezeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.10.2008 in Kraft.

Unterschriften: